

zialdemokratie am Bau des Schafotts für die Verfassungsdis-  
kussionsfrage beteiligt?

(Unmutsäußerungen)

**Schemmel (SPD):**

Ich glaube, daß uns diese Verfassungsgrundsätze einen größeren Spielraum für die kommenden Verhandlungen lassen als ein Antrag, der heute den Beitritt zum Grundgesetz vorsehen sollte, wie er auch von Ihrer Fraktion vorbereitet war.

(Beifall, vor allem bei den Koalitionsfraktionen. -  
Prof. Dr. Reich, Bündnis 90/Grüne: Ihrer auch!)

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:**

Bitte schön.

**Hildebrand (Bündnis 90/Grüne):**

Können Sie uns bitte als Ausschußmitglied erklären, wer das zuständige Gericht ist in Artikel 1 Abs. 3?

**Schemmel (SPD):**

Mit diesen Verfassungsgrundsätzen wird der Weg zu einer Verfassungsgerichtsbarkeit in der Deutschen Demokratischen Republik geebnet. Näheres regelt ein Gesetz, steht dort. Es müßte also praktisch eine entsprechende Regelung getroffen werden. Wenn wir aber zum Grundgesetz übergehen - in angemessener und absehbarer Zeit -, dann werden wir in der Teilung der Gerichtsbarkeit auch zu dem Verfassungsgericht gelangen.

(Frau BIRTHLER, Bündnis 90/Grüne: Und bis dahin?)

Bis dahin? Haben Sie den Artikel gelesen?

(Frau BIRTHLER, Bündnis 90/Grüne: Ja!)

Das ist der Artikel 1.3.: Näheres regelt ein Gesetz. - Das Gesetz müssen wir noch schaffen, dazu haben wir alle die Verpflichtung.

(Beifall bei den Koalitionsfraktionen)

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:**

Noch eine Zwischenfrage, die letzte.

**Nooke (Bündnis 90/Grüne):**

Ich würde Sie gerne fragen, was in der übrigen Zeit bis dahin passiert. Sind Sie nicht auch der Meinung, daß ich all die Leute umbringe in den 14 Tagen, wo es erlaubt ist, und daß ich mir all das nehme in den 3 Monaten, wo die Zeit dafür ist?

(Unmutsäußerungen)

**Schemmel (SPD):**

Es fällt mir eigentlich schwer, auf diese Frage zu antworten, weil Sie sicherlich nicht unterstellen, daß die Kollegen, die rechts von Ihnen sitzen, sich das hier sehr leicht machen und daß Sie praktisch denken, wir wollen diesem Rat folgen. Wir sind für Rechtsstaatlichkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit ständig aufgetreten. Und wir werden das auch im Rahmen unserer Möglichkeit auch ständig weiter durchsetzen.

(Zuruf: Das Recht muß geschrieben sein.)

Das müssen wir alle zusammen schreiben. Wir sind die verfassungs- und rechtgebende Versammlung der Deutschen Demokratischen Republik.

(Zuruf: Jetzt geben wir es auf.)

**Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:**

Danke schön. - Als nächster spricht für die Fraktion DBD/DFD der Abgeordnete Holz.

**Holz für die Fraktion DBD/DFD:**

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf der Verfassungsgrundsätze ist das Er-

gebnis eingehender Beratungen in den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer. Unsere Fraktion sieht darin eine minimale verfassungsrechtliche Arbeitsgrundlage. Nur unter diesem rein pragmatischen Gesichtspunkt können sie auch die Zustimmung unserer Fraktion finden, denn die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, auf die ich in der 1. Lesung bereits hingewiesen habe, können auch mit dieser überarbeiteten Fassung nicht ausgeräumt werden. Unter den gegebenen Umständen sehen wir allerdings auch keine andere praktikable Möglichkeit, um die dringend erforderlichen Maßnahmen der Rechtsanpassung zwischen der DDR und der Bundesrepublik durchzuführen.

Bei aller kritischen Einschätzung dieser Verfassungsgrundsätze halte ich eine Reihe von Ergänzungen und Präzisierungen, die im Ergebnis der Überarbeitung des Gesetzentwurfes erreicht werden konnten, noch für hervorhebenswert. Dazu gehören neben der präzisierenden Formulierung eine Anzahl von Artikeln, vor allem: Erstens Fragen der Ökologie und des Umweltschutzes, die ausdrücklich in die Verfassungsgrundsätze aufgenommen wurden. Das wird insbesondere durch die Aufnahme eines speziellen Artikels zum Schutz der Umwelt unterstrichen. Für nicht weniger bedeutsam halte ich aber auch, daß der Artikel 2, das Eigentum betreffend, nachdrücklich auf die Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage orientiert.

Zweitens: Mit der Ergänzung des Artikels 1 durch die Formulierung „Der Staat gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung“ wird die verfassungsmäßige Absicherung der Kommunen begründet. Damit wird die Rechtssicherheit der Bürger und der Organe der kommunalen Selbstverwaltung bei der eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer territorialen Angelegenheiten gestärkt.

Drittens: Für die Rechtssicherheit bedeutsam halten wir die Aufnahme des Absatzes 1 in Artikel 5. Damit wird erstmalig den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes verfassungsmäßig garantiert, daß ihnen bei Verletzung ihrer Rechte durch die öffentliche Gewalt der Rechtsweg offensteht.

Ich begrüße auch die Präzisierung im Absatz 2 des gleichen Artikels, daß die Bindung der Richter an die Verfassung nach Maßgabe dieses Verfassungsgesetzes ausgestaltet wird.

Viertens: Unsere Zustimmung findet ebenfalls, daß in Artikel 7 die ausdrückliche verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates aufgenommen wurde, nicht nur das Recht des einzelnen, durch Arbeit ein menschenwürdiges Leben in sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Freiheit zu führen, zu fördern, sondern auch die dazu notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Allerdings würde es dem übereinstimmenden Bekenntnis dieses Hohen Hauses zum Prinzip der sozialen Marktwirtschaft noch besser zu Gesicht stehen, wenn das Recht auf Arbeit als klare Staatszielbestimmung in diese Verfassungsgrundsätze aufgenommen worden wäre.

Fünftens: Eine zwangsläufig notwendige verfassungsrechtliche Bestimmung sehen wir in dem neu aufgenommenen Artikel 8. Mit dem Abschluß des Staatsvertrages zwischen der DDR und der Bundesrepublik sowie der bevorstehenden Übernahme von EG-rechtlichen Bestimmungen ist eine Übertragung von Hoheitsrechten objektiv notwendig.

Meine Damen und Herren Abgeordnete! In der Stellungnahme unserer Fraktion zur 1. Lesung der Verfassungsgrundsätze haben wir auf die besondere Problematik der Eigentumsregelung in diesem Gesetzentwurf aufmerksam gemacht. Leider müssen wir feststellen, daß unser Vorschlag, die Gleichstellung aller Eigentumsformen, insbesondere auch hinsichtlich des Eigentums an Grund und Boden, festzuschreiben, keine Berücksichtigung gefunden hat. Wir halten es nach wie vor für erforderlich, eine entsprechende Formulierung in den Artikel 2 aufzunehmen. Zum wiederholten Male, und heute erneut, weist unsere Fraktion auf die dringende Notwendigkeit hin, eine klare Aussage zur Unantastbarkeit der Ergebnisse der demokratischen Bodenreform in unserem Lande zu treffen. Wir schlagen vor, in Anlehnung an die Verfassung der DDR von 1949 Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes dahingehend zu ergänzen, daß die mit der Bodenreform entstandenen Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, insbesondere das Privateigentum der Bauern, gewährleistet wird.